

02.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3213 vom 4. Dezember 2019
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD
Drucksache 17/8062

Straßenschäden an Ausweichstrecken – Wer zahlt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Zuge von Ausbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Landes- oder Bundesstraßen kommt es naturgemäß zu Teil- oder Vollsperrungen der betroffenen Straßenabschnitte. Gleichzeitig wird der Verkehr umgeleitet oder sucht sich alternative Strecken, um zum Ziel zu kommen.

In Halver/Märkischer Kreis nutzen im Zuge der Sperrung der B 229 viele Ortskundige statt der offiziellen Umleitung die Straßen Heesfeld, Neuenhaus, Berg und Schmidtsiepen. Dadurch wurde die Straße um ein Vielfaches stärker in Mitleidenschaft gezogen. Besonders im Bereich der Böschung ist dies erkennbar, die gerade im Begegnungsverkehr stark belastet wird. Gerade in Zeiten feuchter Witterung fällt dies besonders ins Gewicht, einhergehend auch mit starker Verschmutzung der Fahrbahn.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3213 mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Fall von Streckensperrungen beim Ausbau oder der Sanierung von Bundes- oder Landesstraßen werden die Umleitungskonzepte gemeinsam mit den kommunalen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden abgestimmt. Die Umleitungstrecken werden so eingerichtet, dass der umzuleitende Verkehr über dafür geeignete Strecken geführt wird.

Datum des Originals: 30.12.2019/Ausgegeben: 08.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Ist der Landesregierung das Problem bekannt, dass durch Strecken(-abschnitts)spernungen vermeintliche Ausweichstrecken stark in Mitleidenschaft gezogen werden?**

Der Landesregierung ist bekannt, dass es bei Sperrungen von Straßen neben Mehrbelastungen auf den ausgewiesenen Umleitungsstrecken auch zu erhöhtem Verkehrsaufkommen auf anderen Straßen in der Umgebung kommen kann, die insbesondere von ortskundigen Verkehrsteilnehmern befahren werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung den vorliegenden Sachverhalt der Ausweichstrecke aufgrund der aktuellen Maßnahme an der B 229 in Halver?**

Derzeit finden zwei Baumaßnahmen auf der B 229 im Raum Halver statt: Eine Deckensanierung westlich von Halver auf einer Länge von rund 6,3 km und eine Deckensanierung westlich von Lüdenscheid auf einer Länge von rund 4,2 km. Auf den mit den Kommunen abgestimmten Umleitungsstrecken sind dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine Schäden bekannt.

- 3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, gerade kommunale Straßen vor starkem Verschleiß aufgrund von Sperrungen von Landes- und Bundesstraßen zu schützen?**

Die mit den Kommunen abgestimmten Umleitungen werden über dafür geeignete Strecken geführt. Um die Mehrbelastung anderer Strecken im kommunalen Straßennetz zu mindern, besteht für die Kommunen die Möglichkeit der Durchführung bzw. Anordnung ggf. temporärer straßenverkehrsrechtlicher oder straßenbaulicher Maßnahmen (Durchfahrtsverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Einbauten o.ä.).

- 4. Welche Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs für Kommunen bestehen in Fällen, in denen die Mehrbelastung einer kommunalen Straße in direktem Zusammenhang mit Streckensperrungen bei Landes- oder Bundesstraßen erfolgt?**

- 5. Erkennt die Landesregierung als Veranlasser der Sperrungen von Landes- und Bundesstraßen im Zuge von Baumaßnahmen die Verpflichtung an, die Kommunen bei der Behebung dadurch entstandener Schäden auf Ausweichstrecken in kommunalem Besitz zu unterstützen?**

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach § 16a Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW ist vor der Anordnung der Beschränkung der Bundes- oder Landesstraße mit den Trägern der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten.

Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muss.